



Steinbauer, Christian

## Die Registrierung der Schusswaffen der Kategorien C und D

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2/2016), 39-48.

doi: 10.7396/2016\_2\_D

*Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:*

Steinbauer, Christian (2016). Die Registrierung der Schusswaffen der Kategorien C und D, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2), 39-48, Online: [http://dx.doi.org/10.7396/2016\\_2\\_D](http://dx.doi.org/10.7396/2016_2_D).

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2016

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 9/2016

# Die Registrierung der Schusswaffen der Kategorien C und D

Durch die Novelle des Waffengesetzes BGBl I 2010/43 erfolgte eine grundlegende Änderung der Behandlung der Schusswaffen der Kategorien C und D. Der Grund dieser Novelle war die Veränderung der europarechtlichen Vorgaben (RL 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008 zur Änderung der RL 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl L 2008/179, 5). Mit diesem Beitrag soll – da nun auch schon seit einiger Zeit die Frist zur Registrierung des „Altbestandes“ abgelaufen ist – ein Überblick über die durchgeführten Änderungen erfolgen.



**CHRISTIAN STEINBAUER,**  
*Universitätsassistent am Institut  
für Multimediales Öffentliches  
Recht an der Johannes Kepler  
Universität Linz.*

## I. GRUNDLAGEN DER ÄNDERUNG DES WAFFENGESETZES 1996

2008 erfolgte eine Änderung der EU-Waffenrichtlinie<sup>1</sup>. Der damit neugestaltete Art 4 Abs 4 der RL verlangte von den Mitgliedstaaten, dass diese bis Ende 2014 ein computergestütztes zentral oder dezentral eingerichtetes Waffenregister einführen, welches stets auf dem aktuellen Stand zu halten ist. In diesem Register haben alle Waffen iSd RL aufzuscneiden und es sind für mindestens 20 Jahre Typ, Modell, Fabrikat, Kaliber, Seriennummer sowie Namen und Anschriften des Lieferanten und der Person, die die Waffe erwirbt oder besitzt, zu registrieren und zu speichern. Auch Art 5 wurde neu gefasst. Demnach wird nunmehr auch für den Erwerb und den Besitz von Schusswaffen der Kategorien C und D eine Begründung verlangt („Personen, die ein Bedürfnis nachweisen können“<sup>2</sup>).

Aus den Materialien der zur Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie erstellten Novelle des Waffenrechts (Regierungsvorlage) ergibt sich auch klar, dass von der notwendigen Änderung hinsichtlich der Registrierung (einschließlich der Rechtfertigungs- bzw Begründungspflicht) ausschließlich die Waffen der Kategorien C und D iSd österreichischen Rechtsordnung betroffen sind.<sup>3</sup> Hinsichtlich der Kategorie A, sprich den verbotenen Waffen und dem Kriegsmaterial, war keine Änderung erforderlich, da derartige Waffen grundsätzlich verboten bzw erteilte Ausnahmen iSd §§ 17 Abs 3 und 18 Abs 2 WaffG<sup>4</sup> von den Behörden samt der erforderlichen Daten festgehalten waren. Somit erfolgte mit der Einführung des zentralen Waffenregisters am 01.10.2012 eine automatische Registrierung des Altbestandes durch die Waffenbehörde. Hierbei stellte auch die erforderliche Rechtfertigung bzw Begründung kein Problem dar, da für die Ausnah-

mebewilligung nach § 17 Abs 3 WaffG ein überwiegendes berechtigtes Interesse nachzuweisen bzw für die Ausnahmemebewilligung nach § 18 Abs 2 WaffG ein berechtigtes Interesse glaubhaft zu machen war. Bezüglich der Waffen der Kategorie B (damals genehmigungspflichtige Schusswaffen) erfolgte ebenfalls keine Änderung. Deren Erwerb bzw Überlassung war der Behörde binnen sechs Wochen von den berechtigten Personen (Inhaber einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses) unter Angabe der notwendigen Daten anzuzeigen. Auch hierbei stellte die erforderliche Rechtfertigung bzw Begründung kein Problem dar, da zur Erlangung der Waffenbesitzkarte bzw des Waffenpasses eine Rechtfertigung anzuführen bzw ein Bedarf nachzuweisen war. Somit erfolgte hinsichtlich der Waffen der Kategorie B ebenfalls automatisch die Eintragung ins zentrale Waffenregister durch die Waffenbehörde.

Außerdem ergibt sich aus den Materialien, dass die Verwaltungslasten hauptsächlich die Bürger – genauer die Besitzer von Waffen der Kategorien C und D – zu tragen haben.<sup>5</sup>

## II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

### 1. Unterscheidung Büchse und Flinte

Eine Büchse ist eine Schusswaffe, welche einen gezogenen Lauf aufweist (dies dient der Flugstabilisierung des Geschosses, indem es dieses in der Längsachse zur Rotation bringt).<sup>6</sup> Eine Flinte weist hingegen einen glatten Lauf auf und ist zum Abfeuern von Schrotladungen oder von speziellen Einzelgeschossen konzipiert.<sup>7</sup>

**2. Kategorie C – Registrierungspflichtige Schusswaffen mit gezogenem Lauf**  
Schusswaffen der Kategorie C sind nach § 30 WaffG Schusswaffen mit gezogenem Lauf (so genannter Drall), sofern diese

weder Kategorie A Waffen (verbotene Waffen und Kriegsmaterial) noch Kategorie B Waffen (Faustfeuerwaffen, Repetierflinten und halbautomatische Schusswaffen) sind. Derartige Schusswaffen sind Repetier-, Kipplauf- und Einzelladebüchsen. Repetierbüchsen sind Büchsen, bei denen auf Grund des Betätigens eines Repetiersystems (Unterhebel-, Zylinderverschluss- und hier auch erlaubt, Vorderschaftrepetiersysteme) durch den Schützen für jeden einzelnen Schuss eigens eine Patrone vom Magazin ins Patronenlager befördert werden muss (zB „Karabiner 98k“, „Enfield MK IV No 1“, ua).<sup>8</sup> Halbautomaten machen dies vergleichsweise ab dem ersten Schuss selbst.<sup>9</sup> Bei Einzelladebüchsen und Kipplaufbüchsen muss zusätzlich noch nach jedem Schuss nachgeladen werden, da sie über kein Magazin verfügen (zB „Mauser Deutsches Sportmodell“, Kaliber 6 mm).<sup>10</sup>

### 3. Kategorie D – Registrierungspflichtige Schusswaffen mit glattem Lauf

Schusswaffen der Kategorie D sind nach § 31 WaffG (§ 33 WaffG nach der alten Rechtslage) Schusswaffen mit glattem Lauf, sofern diese weder verbotene Schusswaffen iSd § 17 WaffG (zB Pumpguns) noch Kriegsmaterial oder Schusswaffen der Kategorie B (Repetierflinten) darstellen. Dies sind fast ausschließlich Flinten, genauer gesagt Kipplauflinten, die zum Laden am hinteren Laufende abgeklappt werden.<sup>11</sup>

### 4. Ausnahmebestimmung für bestimmte Schusswaffen

Für ausgewählte Schusswaffen gelten jedoch nur einzelne Regelungen des WaffG.<sup>12</sup> § 45 Z 1 bis Z 5 WaffG bezeichnet jene Schusswaffen, die als mindergefährlich angesehen werden und daher nicht in die Kategorien A bis D eingereiht werden sollen.<sup>13</sup> § 45 Z 1 WaffG nennt zunächst alte Waffensysteme, das sind Schusswaf-

fen mit Luntent-, Rad- und Steinschlosszündung und einschüssige Schusswaffen mit Perkussionszündung. Weiters werden genannt: vor 1871 gebaute Schusswaffen (§ 45 Z 2 WaffG), Luftdruckwaffen und CO<sub>2</sub>-Waffen unter dem Kaliber 6 mm (§ 45 Z 3 WaffG) und Zimmerstutzen (§ 45 Z 4 WaffG; diese haben grundsätzlich das Kaliber 4 mm, zB „Anschütz Wehrsportkarabiner“). Andere Arten minderwirksamer Waffen kann der Bundesminister für Inneres durch Verordnung bezeichnen (§ 45 Z 5 WaffG). § 45 Z 5 WaffG ist in der Praxis nicht von Bedeutung, da der Bundesminister für Inneres noch keine derartige Verordnung erlassen hat. Bezüglich der genaueren Definitionen bestehen teilweise Runderlässe.<sup>14</sup> Auf Schusswaffen, welche per Definition der Kategorie C oder D entsprechen, jedoch von § 45 WaffG erfasst sind, sind die §§ 30 bis 34 WaffG nicht anzuwenden und daher entfällt auch deren Registrierungspflicht.

### III. RECHTSLAGE VOR INKRAFTTRETEN DER NOVELLE BGBL I 2010/43

Vor der Änderung des WaffG unterschied der 5. Abschnitt des WaffG meldepflichtige Schusswaffen (Kategorie C) und sonstige Schusswaffen (Kategorie D). Inhaltlich waren die gleichen Schusswaffen wie in der aktuellen Rechtslage erfasst.

§ 30 Abs 1 WaffG sah vor, dass der Erwerber (Meldepflichtiger) – nicht aber auch der Verkäufer – von meldepflichtigen Schusswaffen den Erwerb binnen vier Wochen bei einem im Bundesgebiet niedergelassenen Gewerbetreibenden, der zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt war, zu melden hatte. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wurden bei der Erlassung des WaffG 1996 und der damit verbundenen Einführung der Meldepflicht die Waffenhändler mit hoheitlichen Aufgaben (gemeint waren

alle Tätigkeiten, welche iZm der Durchführung der Meldung standen) betraut.<sup>15</sup> Die Gewerbetreibenden wurden miteinbezogen, um die vertrauten Rechtsbeziehungen zwischen den Kunden und dem Waffenhändler zu nutzen, wovon man sich eine höhere Akzeptanz der Meldepflicht erwartete. Zudem sollte dem Rechtsunterworfenen ein Behördenweg erspart werden und auch die Kosten sollten auf diese Weise minimal gehalten werden.<sup>16</sup> Über die erfolgte Meldung erhielt der Meldepflichtige auch eine Bestätigung. Verweigerte ein Waffenhändler die Ausstellung der Meldebestätigung, obwohl eine ordnungsgemäße Meldung vorlag, so musste sich die betroffene Person an einen anderen Gewerbetreibenden wenden, wengleich sich der Waffenhändler gesetzwidrig verhalten hatte.<sup>17</sup> Die Meldung hatte die Art und das Kaliber der erworbenen Waffe, deren Marke und Type sowie die Herstellungsnummer zu umfassen. Gemäß des Abs 4 hatte der Meldepflichtige sich dem Gewerbetreibenden oder dessen Beauftragten mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen und außerdem den Staat innerhalb der Europäischen Union nachzuweisen, in dem er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hatte, oder den Nachweis darüber zu führen, dass dieser außerhalb der Europäischen Union liegt. Die Meldung war erfolgt, sobald der Meldepflichtige die Bestätigung in Händen hatte (Abs 1).

§ 31 WaffG behandelte die Meldung aus Sicht des einschlägigen Gewerbetreibenden. Dieser war gemäß Abs 1 zur Entgegennahme einer Meldung iSd § 30 WaffG verpflichtet und konnte dafür ein angemessenes Entgelt geltend machen. Eine Ablehnung konnte nur erfolgen, wenn der Gewerbetreibende keine Gewissheit darüber besaß, ob die betroffene Waffe der Meldepflicht unterliegt (Feststellungsantrag nach § 44 WaffG war möglich) oder

wenn die Meldung nicht den Grundanforderungen des § 30 WaffG entsprach.<sup>18</sup> Darüber hinaus wurde der Gewerbetreibende dazu verpflichtet, zumindest sieben Jahre lang eine Gleichschrift (Kopie) über eine erfolgte Meldung iSd § 30 WaffG aufzubewahren und den Sicherheitsbehörden auf Verlangen Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren und Auskünfte aus ihnen zu erteilen (Abs 3). Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren war zwar eine Vernichtung nicht zulässig, doch bestand für den Gewerbetreibenden die Möglichkeit, die Kopien der Meldungen bei der für ihn örtlich zuständigen Waffenbehörde abzuliefern.<sup>19</sup>

§ 33 WaffG regelte die sonstigen Schusswaffen (Kategorie D). Der Erwerb dieser Schusswaffen stand grundsätzlich jeder Person frei, die das 18. Lebensjahr vollendet<sup>20</sup> hatte und über die kein Waffenverbot<sup>21</sup> verhängt war. Da weder eine Genehmigungs-, Registrierungs- noch eine Meldepflicht bestand, schienen diese Schusswaffen auch nirgends auf.

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht iSd § 30 WaffG stellte gemäß § 51 Abs 1 Z 7 WaffG eine Verwaltungsübertretung dar, wobei sowohl das Unterlassen der Meldung als auch die nicht fristgerechte Meldung innerhalb der Frist von vier Wochen geahndet wurden.<sup>22</sup>

#### **IV. RECHTSLAGE NACH INKRAFTTRETEN DER NOVELLE BGBl I 2010/43 INKLUSIVE BGBl I 2015/52**

Nunmehr unterscheidet der 5. Abschnitt des WaffG Schusswaffen der Kategorie C und Schusswaffen der Kategorie D. Die §§ 30 und 31 enthalten, wie in III. festgehalten, deren Definition. Diese Definitionen erfuhren inhaltlich keine Änderung durch die Novelle.<sup>23</sup> Bestehen Zweifel, welcher Kategorie eine Waffe angehört, kann bei der zuständigen Behörde iSd § 48

Abs 1 WaffG ein Feststellungsantrag gemäß § 44 WaffG gestellt werden.

§ 32 WaffG regelt die Ermächtigung zur Registrierung von Kategorie C und D Waffen. Gemäß § 32 Abs 1 WaffG ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, auf Antrag eines österreichischen – zum Handel mit nicht-militärischen Schusswaffen berechtigten – Waffenhändlers, die Ermächtigung zur Registrierung iSd § 33 WaffG einzuräumen. Somit kann kein Gewerbetreibender, welcher nur mit militärischen Waffen handelt, um eine Ermächtigung ansuchen. Durch die Erteilung der Ermächtigung zur Durchführung der Registrierung werden die Waffenhändler mit hoheitlichen Aufgaben betraut.<sup>24</sup> Dies erfolgt mittels Bescheid. Die Waffenhändler können dann für die zuständige Waffenbehörde die Registrierungen vornehmen, spricht die gesetzlich vorgesehenen Daten ins zentrale Waffenregister eintragen.<sup>25</sup>

Gemäß § 32 Abs 2 WaffG ist der Waffenhändler für alles, was die Registrierung betrifft, an die Weisungen des Bundesministers für Inneres gebunden. Hiermit wird den verfassungsrechtlichen Erfordernissen an eine Beleihung Genüge getan, welche ua vorsehen, dass die Weisungsbefugnis eines obersten Organs, welches dem Parlament rechtlich und politisch verantwortlich ist, besteht.<sup>26</sup> Den Antragsinhalt, die technischen Anforderungen und die von den ermächtigten Waffenhändlern zu erfüllenden Datensicherheitsmaßnahmen legt der Bundesminister für Inneres durch Verordnung fest (2. WaffV<sup>27</sup>).

Die Sicherheitsbehörden haben unverzüglich die zuständige Gewerbebehörde von Verstößen des ermächtigten Waffenhändlers gegen die ihm obliegenden waffen- und sicherheitspolizeilichen Pflichten zu verständigen (§ 32 Abs 3 WaffG). Diese Regelung entspricht dem früheren § 31 Abs 4 WaffG.



Gemäß § 32 Abs 4 WaffG hat der Bundesminister für Inneres die Ermächtigung zur Registrierung bescheidmässig zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung der Ermächtigung rechtfertigen (zB es stellt sich nachträglich heraus, dass der ermächtigte Waffenhändler über keine entsprechende Gewerbeberechtigung verfügt<sup>28</sup>), der Gewerbetreibende trotz Abmahnung Weisungen nicht befolgt oder von seiner Ermächtigung auf andere Weise nicht rechtskonform Gebrauch macht (zB rechtsgrundlose Datenabfragung aus dem zentralen Waffenregister<sup>29</sup>). Hierbei kommt der Behörde kein Ermessen zu.

§ 33 WaffG regelt nun die Registrierungspflicht und Vornahme der Registrierung. Gemäß § 33 Abs 1 1. Satz WaffG hat der Erwerber – das Gesetz spricht hier ausdrücklich von einem Menschen – einer Schusswaffe der Kategorie C oder D mit österreichischem Wohnsitz diese innerhalb von sechs Wochen ab Erwerb der Schusswaffe bei einem Waffenhändler registrieren zu lassen. Der mit der Novelle BGBl I 2015/52 neu eingefügte 2. Satz gibt die Vorgangsweise bzgl der juristischen Personen vor. Demnach ist im Falle des Erwerbs einer Schusswaffe der Kategorie C oder D durch eine juristische Person mit Sitz im Bundesgebiet die Schusswaffe auf den Namen eines waffenrechtlichen Verantwortlichen zu registrieren. Die Registrierung im zentralen Waffenregister kann daher stets nur auf eine natürliche Person erfolgen und nicht auf die juristische Person selbst. Erwirbt zB ein Schützenverein eine Schusswaffe der Kategorie C oder D, so ist diese auf den namhaft gemachten Verantwortlichen zu registrieren. Erfolgt ein Wechsel des Verantwortlichen, kann nunmehr auch der Übergang für alle Waffen der juristischen Person an den neuen Verantwortlichen in einem Arbeitsschritt erledigt werden und es muss nicht jede

Waffe einzeln übertragen werden. Durch die Ergänzung dieses Satzes wird auch klargestellt und die Grundlage für eine entsprechende Verarbeitung im zentralen Waffenregister geschaffen, dass diese verantwortliche Person die Waffen für den Verein innehat und es sich nicht um ihre persönlichen Waffen handelt.<sup>30</sup>

Wie schon zuvor trifft nur den Erwerber die Verpflichtung. Im Vergleich zur alten Rechtslage, bei welcher die Meldungsfrist vier Wochen betragen hat, ist die Frist zur Registrierung um zwei Wochen länger und somit nunmehr ebenso lang wie die Anzeigepflicht bei der Waffenbehörde beim Erwerb von Schusswaffen der Kategorie B. Auf Grund des neuen Wortlautes ist es aber auch nicht mehr möglich, bei jedem Gewerbetreibenden die erworbene Waffe registrieren zu lassen. Nunmehr ist dies nur bei einem dazu ermächtigten Gewerbetreibenden iSd § 32 Abs 1 WaffG möglich. (Nach der alten Rechtslage war jeder Gewerbetreibende, der zum Handel mit nichtmilitärischen Waffen berechtigt war, zur Entgegennahme der Meldung verpflichtet.) Welcher ermächtigte Gewerbetreibende hierbei gewählt wird, ist dem Registrierpflichtigen überlassen. Somit muss die entsprechende Waffe nicht bei jenem Händler registriert werden, bei dem diese auch erworben wurde.<sup>31</sup> Seit Inkrafttreten der Novelle sind zudem nun auch Waffen der Kategorie D von einer Erfassung betroffen. Der Waffenhändler ist weiters dazu verpflichtet, dem Registrierpflichtigen eine Registrierungsbestätigung zu übergeben. Die Aushändigung der Registrierungsbestätigung gilt als Erfüllung der Pflicht (dies entspricht § 30 Abs 1 WaffG vor Inkrafttreten der Novelle bzgl der Meldepflicht). Die Registrierung der Waffen erfolgt durch die computergestützte Eingabe der in § 51 Abs 1 WaffG angeführten Daten.<sup>32</sup> Der Vollständigkeit halber ist hier noch zu erwähnen, dass ein

Waffenhändler, welcher im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit Schusswaffen der Kategorien C und D erwirbt, besitzt, einführt oder verwahrt, auf Grund der Ausnahmebestimmung für bestimmte Personen iSd § 47 Abs 2 WaffG, nicht der Registrierungspflicht unterliegt.

Es stellt sich die Frage, warum das Registrierungssystem derart ausgestaltet wurde. Dies lässt sich wie folgt beantworten: „Die Regelung folgt einem bewährten und erprobten System und stellt eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung auch für Registrierpflichtige dar.“<sup>33</sup> Daraus lässt sich ableiten, dass diese vor allem den Zweck hat, die Waffenbehörden in Österreich nicht weiter zu belasten, und daher den Waffenhändlern die Möglichkeit gibt, die Registrierung durchzuführen. Zudem sollte – wie bei der Einführung der Meldepflicht – dem Rechtsunterworfenen ein Behördenweg erspart werden und die Kosten sollten auf diese Art minimal gehalten werden. Ebenfalls kann angenommen werden, dass man wieder die vertrauten Rechtsbeziehungen zwischen den Kunden und dem Waffenhändler nutzen wollte, um eine höhere Akzeptanz der Registrierungspflicht zu erreichen.

Nach § 33 Abs 2 WaffG muss sich der Erwerber bei der Registrierung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (zB mit einem Führerschein) ausweisen und die Kategorie, die Marke, den Typ, das Kaliber und die Herstellungsnummer der Schusswaffe angeben (notwendige Daten zur Identifizierung der Person und der Waffe iSd Art 4 Abs 4 bzw 8 Abs 2 EU-Waffenrichtlinie). Gegebenenfalls ist auch der Vorbesitzer der Waffe zu nennen. Bei der Registrierung ist die Mitwirkung des Registrierpflichtigen essentiell, wobei die Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises der einwandfreien Feststellung der Identität dient und die Informationen hinsichtlich der Waffe auch Bestandteil der auszustel-

lenden Bestätigung sind.<sup>34</sup> Der Registrierpflichtige hat weiters den Staat innerhalb der EU glaubhaft zu machen, in dem er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat. Liegt dieser außerhalb der EU, so ist dies glaubhaft zu machen. Wenn der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen in einem anderen Mitgliedstaat der EU liegt, hat der Waffenhändler die zuständige Behörde iSd § 48 WaffG per Datenfernverkehr darüber in Kenntnis zu setzen und diese hat wiederum den Wohnsitzstaat des Betroffenen über die Registrierung der Schusswaffe in Kenntnis zu setzen. Wie bereits zu Abs 1 festgestellt, ist aber jedenfalls ein Wohnsitz in Österreich notwendig, denn ansonsten besteht keine Möglichkeit die Schusswaffen registrieren zu lassen.

Seit Inkrafttreten der Novelle von 2010 ist auf Grund des § 33 Abs 3 WaffG außerdem eine Begründung für den Besitz von Schusswaffen der Kategorien C und D anzuführen. Dies ist der Umsetzung des Art 5 EU-Waffenrichtlinie geschuldet, auf Grund dessen ein Bedürfnis nachzuweisen ist. Demonstrativ nennt das WaffG als hinreichende Begründung die Selbstverteidigung (innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen und eingefriedeter Liegenschaften), die Jagdausübung, den Schießsport und das Sammeln von Schusswaffen. Als weitere Begründung kommt auch der Erwerb durch Erbschaft oder Vermächtnis in Frage.<sup>35</sup> Eine weitere Begründung ist dann bei der Registrierung nicht erforderlich. Dies ergibt sich klar aus § 43 Abs 7 WaffG. Explizit erwähnt wird, dass das alleinige „Besitzenwollen“ einer Waffe nicht ausreicht. Dass die Begründung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, ist nicht erforderlich.<sup>36</sup> Es reicht die Angabe eines Grundes, es können aber auch mehrere genannt werden. Neben den anderen Daten werden im zentralen Waffenregister auch die Begründungen festgehalten.<sup>37</sup> Wichtig ist, dass die Begründung

von der Rechtfertigung für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B oder von einem Bedarf für das Führen einer Schusswaffe klar zu unterscheiden ist, da es sich um unterschiedliche Systeme handelt.<sup>38</sup>

Gemäß § 33 Abs 4 WaffG muss der Waffenhändler im Zuge der Registrierung im Wege des Datenfernverkehrs eine Anfrage an die Sicherheitsbehörden richten, um festzustellen, ob ein Waffenverbot (§ 12 WaffG) gegen den Erwerber vorliegt. Gegebenenfalls erhält der Waffenhändler eine entsprechende Rückmeldung des zentralen Waffenregisters.<sup>39</sup> Erfolgte nun der Erwerb der zu registrierenden Schusswaffe bei einem Gewerbetreibenden und ergibt die Anfrage, dass gegen den Betroffenen ein Waffenverbot besteht, ist das betreffende Rechtsgeschäft nichtig (§ 34 Abs 3 WaffG).

§ 33 Abs 5 WaffG regelt den Inhalt der Registrierungsbestätigung. Diese hat Auskunft über die Identität des Registrierungspflichtigen, Informationen über den die Bestätigung ausstellenden Gewerbetreibenden sowie über Kategorie, Marke, Type, Kaliber und Herstellungsnummer der zu registrierenden Waffe zu geben. Der Bundesminister für Inneres bestimmt per Verordnung die nähere Gestaltung der Registrierungsbestätigung. Dem ist der Bundesminister für Inneres in der Anlage 5 der 2. WaffV nachgekommen. Weiters hält Abs 5 fest, dass dem Waffenhändler für die Registrierung ein angemessenes Entgelt gebührt.

Im Anschluss nennt § 33 Abs 6 WaffG Fallgruppen, bei denen die Registrierung zu unterlassen ist. Zu unterlassen ist die Registrierung, wenn der Betroffene die geforderten Informationen des § 33 Abs 2 WaffG nicht zur Verfügung stellt (zB es wird kein amtlicher Lichtbildausweis vorgezeigt oder der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen wird nicht glaubhaft gemacht), keine Begründung oder keine zu-

lässige Begründung gegeben wird oder ein Waffenverbot besteht. Ist aus einem der Gründe die Registrierung zu unterlassen, ist dies der Person mitzuteilen und an die zuständige Waffenbehörde zu verweisen. Bei einem vorliegenden Waffenverbot muss der Waffenhändler zusätzlich die zuständige Waffenbehörde verständigen. Der Waffenhändler darf jedoch die Registrierung nicht aus dem Grund verweigern, weil die Registrierungsfrist abgelaufen ist.<sup>40</sup>

Gemäß § 33 Abs 7 WaffG ist die Registrierung vom Waffenhändler im Wege des Datenfernverkehrs – also online – durchzuführen, wenn keine Hindernisse der Registrierung entgegenstehen.

Abs 8 hält nunmehr fest, dass die Registrierungspflicht auch ohne Eigentumserwerb an der Waffe dann besteht, wenn die Innehabung der Waffe entweder gegen Entgelt oder länger als sechs Wochen eingeräumt wird.

Wenn der Besitz an einer Schusswaffe im Ausland entstanden ist, dann entsteht die Registrierungspflicht mit dem Verbringen oder der Einfuhr der Schusswaffe ins Bundesgebiet (Abs 9). „Einfuhr bedeutet die körperliche Verbringung der Waffe in das österreichische Hoheitsgebiet. Verbringen bedeutet wiederum das tatsächliche Verbringen über die Staatsgrenze in einen anderen Mitgliedstaat.“<sup>41</sup> Eine Ausnahme hierzu besteht in Form des Mitbringens von Schusswaffen iSd § 38 WaffG (iZm Europäischen Feuerwaffenpass).

Abs 10 regelt die Waffenregisterbescheinigung. Diese ist auf Antrag des Betroffenen von der Behörde zu erstellen. Die Waffenregisterbescheinigung enthält alle Daten, die im Zuge der Registrierung/den Registrierungen eingetragen wurden (personenbezogene Daten und Daten zu den Waffen). Sie dient dazu, den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich über den Inhalt der erfassten Daten zu informieren. Diese kann auch bei Verlust der Registrierungsbestätigung beantragt werden.



Die Waffenregisterbescheinigung kann aber auch eingeholt werden, um sich etwa zu vergewissern, dass bei Verkauf der Schusswaffe der Erwerber seiner Registrierungspflicht nachgekommen ist.<sup>42</sup>

Abschließend ist noch der mit der Novelle BGBl I 2015/52 eingeführte Abs 11 zu erwähnen. Dieser sieht nunmehr vor, dass die Waffenregisterbescheinigung auch im Datenfernverkehr aus dem zentralen Waffenregister unter Verwendung der Funktion der Bürgerkarte kostenfrei beantragt und ausgestellt werden kann. Somit können sich nunmehr die Betroffenen auch von zu Hause aus über ihre Eintragungen im zentralen Waffenregister informieren.

Ein Verstoß gegen die Registrierungspflicht iSd § 33 WaffG stellt gemäß § 51 Abs 1 Z 7 WaffG, wie schon früher ein Verstoß gegen die Meldepflicht, eine Verwaltungsübertretung dar, wobei sowohl das Unterlassen der Registrierung als auch die nicht fristgerechte Registrierung innerhalb der Frist von sechs Wochen geahndet werden. Hierbei ist noch die mit BGBl I 2015/52 eingeführte Amnestiebestimmung des § 51 Abs 3 WaffG zu erwähnen. Demnach ist eine Person wegen Abs 1 Z 7 nicht zu bestrafen, wenn diese die gemäß § 33 WaffG erforderliche Registrierung freiwillig und bevor die Behörde von ihrem Verschulden erfahren hat, durchführt.

§ 55 WaffG enthält die genaueren Regelungen zum zentralen Waffenregister, insbesondere iZm dem DSG.<sup>43</sup> So gibt etwa § 55 Abs 1 WaffG an, welche Daten die Waffenbehörden über die einzelnen Betroffenen ermitteln und im Rahmen des zentralen Waffenregisters gemeinsam verarbeiten dürfen. Auch die in den §§ 8 ff 2. WaffV enthaltenen Regelungen iVm dem zentralen Waffenregister, wie etwa die Pflichten ermächtigter Gewerbetreibender oder die technischen Vorkehrungen (Unternehmensserviceportal). Auf genauere Ausführungen hierzu wird aber verzichtet.

## V. DER ÜBERGANG

Wie erfolgte nun der Übergang vom alten zum neuen System? Zunächst war es erforderlich, dass der Bundesminister für Inneres gemäß § 58 Abs 1 WaffG per Verordnung den Zeitpunkt des Beginns der Registrierungspflicht iSd § 33 WaffG festlegt. Mit der Änderung der 2. WaffV (BGBl II 2012/301) wurde der Zeitpunkt des Beginns der Registrierungspflicht in § 16 Abs 4 2. WaffV (bisher § 8) mit 01.10.2012 festgelegt. Gleichzeitig traten neu eingefügte Bestimmungen der 2. WaffV, welche unter anderem auch mit der Umstellung auf das zentrale Waffenregister zu tun hatten, in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt begannen drei Arten der Registrierung zu laufen: die verpflichtende Registrierung des vorhandenen Altbestandes von Schusswaffen der Kategorie C, die freiwillige Registrierung des vorhandenen Altbestandes von Schusswaffen der Kategorie D und die verpflichtende Registrierung von Schusswaffen der Kategorie C und D beim Erwerb ab 01.10.2012.

Die verpflichtende Registrierung des vorhandenen Altbestandes von Schusswaffen der Kategorie C hatte gemäß § 58 Abs 2 WaffG bis spätestens 30.06.2014 zu erfolgen. Die Registrierungspflicht war als erfüllt anzusehen, sobald die geforderten Daten dem Gewerbetreibenden nachweislich bekannt gegeben wurden. Diese Registrierung konnte auch mit Bürgerkarte online erfolgen. Wurde die Registrierung online durchgeführt, konnte der Bürger die Registrierungsbestätigung selbst ausdrucken.<sup>44</sup> Besonders hervorzuheben ist, dass bzgl der Registrierung des vorhandenen Altbestandes der Kategorie C auch der bisherige Besitz als Begründung für den Besitz dieser Waffen ausreichte. Natürlich konnten auch andere bzw weitere Gründe, wie bereits oben ausführlich dargelegt, angeführt werden. Menschen, die der Registrierungspflicht des Altbestandes von

Schusswaffen der Kategorie C iSd § 58 Abs 2 WaffG nicht bzw nicht fristgerecht nachkommen, begehen eine Verwaltungsübertretung gemäß § 51 Abs 2 WaffG. Diese Bestimmung ist eine Blankettstrafnorm. Sie erfasst jedes Zuwiderhandeln gegen das WaffG, sofern das Verhalten nicht nach §§ 50 oder 51 Abs 1 WaffG bereits erfasst ist oder § 32 Abs 3 WaffG anzuwenden ist.<sup>45</sup>

Menschen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle BGBl 2010/43 – also bis zum 01.10.2012 – bereits im Besitz einer Schusswaffe der Kategorie D waren, traf die Registrierungspflicht nicht (§ 58 Abs 3 WaffG). Diese Schusswaffen sind erst dann zu registrieren, wenn diese jemand anderem überlassen werden. Diese Person ist dann zur (erstmaligen) Registrierung verpflichtet. Die Durchführung einer freiwilligen Registrierung war aber möglich. An dieser Stelle ist auch anzumerken, dass die freiwillige Registrierung des vorhandenen Altbestandes von Schusswaffen der Kategorie D erst mit Novelle 2012/63 eingefügt wurde und zuvor gar nicht vorgesehen war.

Ab 01.10.2012 ist nunmehr die verpflichtende Registrierung von Schusswaffen der Kategorien C und D innerhalb von sechs Wochen ab Erwerb, unabhängig davon, ob eine Neuwaffe oder Gebrauchtwaffe erworben wird bzw ob der Erwerb zwischen Privaten oder zwischen einem Privaten und einem Gewerbetreibenden erfolgt, vorgesehen (vgl V.).

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass mit der Novelle BGBl I 2015/52 eine Ergänzung des § 36 Abs 3 WaffG erfolgte. Demnach erfolgt anlässlich der Eintragung einer noch nicht registrierten Schusswaffe der Kategorie D in den Europäischen Feuerwaffenpass die Registrierung dieser Schusswaffe gemäß § 33 WaffG von Amts wegen. Mit dieser Ergänzung sollte klargestellt werden, „dass eine

Eintragung anlässlich einer Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses notwendigerweise zu einer Erfassung der Waffe“ im zentralen Waffenregister „führen muss, um eine den neuen technischen Möglichkeiten entsprechende Ausstellung des Dokuments ermöglichen zu können.“<sup>46</sup>

Schließlich stellt § 58 Abs 4 WaffG noch sicher, dass waffenrechtliche Bewilligungen (etwa Waffenbesitzkarten), die vor Inkrafttreten der Novelle erteilt worden sind, unberührt bleiben und nicht etwa durch neue ersetzt werden müssen.

Es stellte sich auch die Frage, was mit vorhandenen Meldungen bzw Gleichschriften passiert. Wie bereits oben ausgeführt, mussten diese sieben Jahre vom Waffenhändler aufbewahrt werden. Bis zum Ablauf der Frist zur Erfassung des Altbestandes erschien es zweckmäßig, die vorhandenen Meldungen bzw Gleichschriften weiterhin beim Waffenhändler zu belassen. Gründe hierfür waren die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Schusswaffen und die Möglichkeit für Bürger, beispielhaft Duplikate von Meldungen vom Waffenfachhändler zu bekommen. Nun nach Ablauf der Frist steht es den Waffenhändlern offen, die Meldungen weiter zu verwahren oder diese bei der für sie örtlich zuständigen Behörde abzuliefern.<sup>47</sup>

## VI. ERGEBNIS NACH ABLAUF DER REGISTRIERUNGSPFLICHT DES „ALTBESTANDES“

Medienberichten zufolge ergab sich im letzten Monat vor Ende der Registrierungspflicht des Altbestandes der Kategorie C ein Ansturm bei den Waffenhändlern, da viele Registrierungen „in letzter Minute“ erfolgten (etwa 175.000).<sup>48</sup> Laut offiziellen Angaben des Bundesministeriums für Inneres waren mit Stichtag 01.01.2016 491.741 Schusswaffen der Kategorie C und 51.482 Schusswaffen der Kategorie D registriert.<sup>49</sup>

Letztlich ist meines Erachtens noch die Frage interessant, ob und wie die Waffenbehörden anhand der alten Kopien der Meldebestätigungen Nachforschungen betreiben und hiermit Personen ermitteln,

welche zwar die Waffen gemeldet hatten, jedoch nicht der Registrierungspflicht nachgekommen sind, und diese iSd WaffG bestrafen.

<sup>1</sup> RL 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl L 1991/256, 51.

<sup>2</sup> Art 5 RL 91/477/EWG idGF.

<sup>3</sup> Vgl ErläutRV 744 BlgNR 24. GP 1.

<sup>4</sup> Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG) BGBl I 1997/12 idF 2008/4.

<sup>5</sup> Vgl ErläutRV 744 BlgNR 24. GP 1 f.

<sup>6</sup> Vgl Keplinger/Löff (2015) 246.

<sup>7</sup> Vgl ebd 152.

<sup>8</sup> Vgl Anhang I IV. lit e der RL 91/477/EWG idGF.

<sup>9</sup> Vgl Anhang I IV. lit d der RL 91/477/EWG idGF.

<sup>10</sup> Vgl Anhang I IV. lit f der RL 91/477/EWG idGF.

<sup>11</sup> Vgl Hickisch (1999) 36 f.

<sup>12</sup> Konkret gelten für die in § 45 WaffG bezeichneten Schusswaffen nur folgende Bestimmungen: §§ 1, 2, 6 bis 17, 35 bis 38, 40, 44 bis 49, 50 Abs 1 Z 2, 3, 5, Abs 2 und 3, § 51 mit Ausnahme von Abs 1 Z 2 und 4 bis 8 sowie die §§ 52 bis 55 und 57 WaffG.

<sup>13</sup> Vgl Ellinger/Wieser (1997) 158 f; Keplinger/Löff (2015) 316.

<sup>14</sup> Vgl Keplinger/Löff (2015) 316 ff.

<sup>15</sup> Vgl ErläutRV 457 BlgNR 20. GP 51; kritisch hierzu Hauer/Keplinger (2007) 197.

<sup>16</sup> Vgl ErläutRV 457 BlgNR 20. GP 51.

<sup>17</sup> Vgl ErläutRV 457 BlgNR 20. GP 52.

<sup>18</sup> Vgl ErläutRV 457 BlgNR 20. GP 52.

<sup>19</sup> Vgl Runderlass des Bundesministers für

Inneres, BMI-VA1900/0147-III/3/2006, 76.

<sup>20</sup> Vgl § 11 Abs 1 WaffG.

<sup>21</sup> Vgl § 12 WaffG.

<sup>22</sup> Vgl Grosinger ua (2005) 250.

<sup>23</sup> Vgl ErläutRV 744 BlgNR 24. GP 6.

<sup>24</sup> Vgl Keplinger/Löff (2015) 248 bzw ErläutRV 744 BlgNR 24. GP 6.

<sup>25</sup> Vgl Keplinger/Löff (2015) 248.

<sup>26</sup> Vgl Öhlinger/Eberhard (2014) Rz 565.

<sup>27</sup> Zweite Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Durchführung des Waffengesetzes (2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung – 2. WaffV) BGBl II 1998/313 idGF.

<sup>28</sup> Vgl Keplinger/Löff (2015) 249.

<sup>29</sup> Vgl ebd 250.

<sup>30</sup> Vgl ErläutRV 480 BlgNR 25. GP 3.

<sup>31</sup> Vgl Keplinger/Löff (2015) 253.

<sup>32</sup> Vgl ErläutRV 744 BlgNR 24. GP 6.

<sup>33</sup> ErläutRV 744 BlgNR 24. GP 6.

<sup>34</sup> ErläutRV 744 BlgNR 24. GP 6.

<sup>35</sup> Vgl Keplinger/Löff (2015) 254; ebd 311.

<sup>36</sup> Vgl ebd 254.

<sup>37</sup> Vgl § 55 Abs 1 Z 9 WaffG.

<sup>38</sup> Vgl Keplinger/Löff (2015) 254.

<sup>39</sup> Vgl ebd.

<sup>40</sup> Vgl ebd 255.

<sup>41</sup> Ebd 256.

<sup>42</sup> ErläutRV 744 BlgNR 24. GP 7.

<sup>43</sup> Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSGVO 2000) BGBl I 1999/165 idGF.

<sup>44</sup> Vgl Bundesministerium für Inneres (2012) 9.

<sup>45</sup> Vgl Keplinger/Löff (2015) 341 f.

<sup>46</sup> ErläutRV 480 BlgNR 25. GP 3.

<sup>47</sup> Vgl Runderlass des Bundesministers für Inneres, BMI-VA1900/0219-III/3/2012, 51.

<sup>48</sup> Vgl etwa Der Standard (2015).

<sup>49</sup> Vgl hierzu die Statistik des BMI „Anzahl aufrechte Waffen und Waffenbesitzer pro Bundesland und Kategorie“ (Stichtag: 01.01.2016).

#### Quellenangaben

Bundesministerium für Inneres, Leitfaden zum zentralen Waffenregister (2012), Online: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Service/download/ZWR\\_Broschuere\\_V20120829.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/download/ZWR_Broschuere_V20120829.pdf) (13.04.2015).

Der Standard (2015), Anmeldefrist für zentrales Waffenregister abgelaufen <http://derstandard.at/2000002514355/Anmeldefrist-fuer-zentrales-Waffenregister-abgelaufen> (13.04.2015).

Ellinger/Wieser, Waffengesetz (1997).

Grosinger/Szirba/Szymanski, Das österreichische Waffenrecht<sup>3</sup> (2005).

Hauer/Keplinger, Waffengesetz (2007).

Hickisch, Österreichisches Waffenrecht (1999).

Keplinger/Löff, Waffengesetz 1996<sup>5</sup> (2015).

Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht<sup>10</sup> (2014).